



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Hildesii.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Und in causâ Burgermeistern und Rahts der Stadt Hildesheim gegen Herman Kauschenplaten Wittib/ Anno 1598. den 6. Tag Octobris in seinem zu Speyr producirtem libello appellationis & nullitatis articulado fast selbige Wörter gesetzt / und folgenden Inhalts articuliret hat:

Wahr/ daß articulirte Stadt Hildesheim des Stiffts Hildesheim Haupt = Stadt ist / und der Stifft davon genennet wird.

Wahr / und obwohl nicht ohne / daß die Stadt Hildesheim einem regierenden Bischoffen des Stiffts Hildesheim unterworfen.

n. 62.

Num. 62.

Consonant præcedentibus confessiones in Cancellariâ Hildesensi productæ.

S Bigen Confessionibus seynd/ siebentens / diejenige gleichförmig / so bey der Fürstlichen Regierung zu Hildesheim gerichtlich übergeben werden.

Als Erstens bey der in Anno 1597. befangener Chur-Eöllntischer zu Hildesheim vorgewesener Commission, und darbey übergebenen exceptionibus sub præsentat. den 8. Junii 1597.
In. verbis

Ihrem gnädigsten lieben Landts = Fürsten und Herrn allen schuldigen Gehorsamb Dienst und Treue zu leisten.

n. 63.

Num. 63.

Zweytens in ihren replicis sub præsentat. den 15. Martii Anno 1603. in causâ gegen Kauschenplaten exhibitis, notanter.
In. verbis

Nun seynd Anwaldts günstige Principalen jederzeit gern geständig gewesen / und noch / daß ein regierender Bischoff des Stiffts Hildesheim darin / NB. und in der Stadt Hildesheim der Landts = Fürste seye / haben auch ein solches niemahl verneinen / noch NB. eine freye Reichs = Stadt auß sich zu machen / unterstanden / wie Gegentheil sie Sarcastice ansticht / sonderen NB. mit Folg / Steuern und anderen / was Unterthanen ihrem gnädigen NB. Landts = Fürsten und Herrn von Rechts = und Gewonheits = wegen zu leisten schuldig seynd / einem jeden / wie auch auff den heutigen Tag dem Herrn Chur = Fürsten zu Cöllen / als jetzigem regierendem Bischoffen

des

des Stiftes Hildesheim sich in zutragenden Fällen willig finden lassen / seynd auch solches nochmahls mit der Hülffe Gottes zu thun gemeinet.

Plura videantur num. 64.

n. 64.

Und fürter drittens in einer / den 13. ten Novembris 1671. an dieselbe abgelassener Missiven

In verbis

Damit ist so wenig höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. / als dieser NB. Ihrer gehorsambster Stadt / gedienet ic. Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. und Männiglichen hiemit sancte contestiren / daß wir als NB. Treu- gehorsambste Unterthanen alles das jenige / was uns Rechts und alter Gewohnheit halber zu thun obliegt / unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach gern practiren / und leisten wollen.

Numer. 65.

n. 65.

Confessiones memoratae in pactis etiam publicis reiteratae.

Achtens gesehet und bekennet die Stadt ihre dem zeitlichen Herrn Bischoffen schuldige Subjection in verschiedenen pactis publicis: und zwar erstlich / in dem zwischen der Alten und Neuen Stadt Hildesheim errichteten / in Annis 1585. und 1677. in offenen Truck aufgangenen / so genantten Unionis Receptu.

In verbis

Nachdeme die beede Städte Hildesheim und die Neustadt / ihre besondere hohe Obrigkeit haben / und unter denen ihre Jurisdiction hergebracht / also daß der Regierender Bischoff über Hildesheim / der Thumb- Probst aber über die Neustadt / des exercitii jurisdictionis sich gebrauchen / solche hohe Obrigkeit aber beeder Städte Sede vacante, an das Ehrwürdige Thumb- Capittul devolviret ic.

Numer. 66.

n. 66.

Zweitens / in dem gleicher Gestalt gedruckten Declarations - Recept, de Anno 1585. über vorbesagten Unionis Receptum.

Ibi

Bei dem eylfften Articul, darin dem Vertrage / als es an ihm selbst recht und billig ist / so wohl die Alt- als New- Städter ihrer hohen Obrigkeit / dem Herrn Bischoff / und Thumb- Probst pro tempore respective, und einem Ehrwürdigen Thumb- Capittul / Ihrer Churfürstl. Gnaden

H

und

H. VI
28